



# E. Einzelweisung: Erwerbsausfallentschädigung bei Kaderbildung J+S

## 1 Allgemeines

Die vorliegende Weisung wird im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen erlassen. Sie ergänzt die Weisungen des Bundesamtes für Sozialversicherungen über die Bescheinigung der Kurstage bei der Kaderbildung von Jugend und Sport, gültig ab 1. Juli 2005.

## 2 Anrecht auf Erwerbsausfallentschädigung

Anspruch auf die Erwerbsausfallentschädigung haben Teilnehmende an der Kaderbildung von Jugend und Sport (J+S), die von J+S Magglingen oder von einer kantonalen Amtsstelle für J+S durchgeführt werden. Alter und Geschlecht sind nicht massgebend. Die Kaderbildung kann ein- oder mehrteilig durchgeführt werden.

Berechtigte Teilnehmende der Kaderbildung J+S Magglingen und der kantonalen Amtsstellen für J+S sind Schweizer Staatsangehörige sowie Ausländerinnen und Ausländer, die nicht im Fürstentum Liechtenstein wohnhaft sind.

Berechtigte Teilnehmende der Kaderbildung der J+S-Stelle des Fürstentums Liechtenstein sind in der Schweiz wohnhafte Schweizer Staatsangehörige sowie Ausländer, die von einem in der Schweiz tätigen Organisator der Jugendausbildung (J+S-Coach der Organisation) gemeldet wurden.

Anspruch auf die Erwerbsausfallentschädigung besteht für jeden besuchten Kaderbildungstag. Als anspruchsberechtigter Kaderbildungstag gilt, wenn dieser mindestens 6 Stunden gedauert hat. Die in den Weisungen und Wegleitungen (W+W), C. Kaderbildung, Ziff. 3.4 Dauer der Kaderbildung, festgelegten Tage gelten für die Berechnung der entschädigungsberechtigten Tage.

Keinen Anspruch auf die Erwerbsausfallentschädigung haben Teilnehmende an Angeboten der Kaderbildung, die nicht von J+S Magglingen oder von einer kantonalen Amtsstelle

für J+S durchgeführt werden, und Personen in den Funktionen der Kursleitung sowie Leitende und Teilnehmende der Jugendausbildung.

## 3 Anmerkungen

### 3.1 EO-Anmeldung bei der Kaderbildung von J+S (Meldekarte)

In den Weisungen des Bundesamtes für Sozialversicherung über die Bescheinigung der Kurstage bei Kaderbildung von Jugend und Sport ist grundsätzlich festgehalten, wie die Meldekarte auszufüllen ist. Die Grunddaten werden aus der NDBJS übertragen.

### 3.2 Fürstentum Lichtenstein

Im Fürstentum Lichtenstein wohnhafte Personen erhalten anstelle der EO-Meldekarte ein Meldeformular für die „Taggeldentschädigung bei Kaderbildung von J+S Fürstentum Lichtenstein.“

### 3.3 Angaben über das Angebot

Bei der dort eingetragenen Zahl handelt es sich um die Laufnummer aus der NDBJS.

### 3.4 Kontrollnummer

Die Kontrollnummer entspricht der Laufnummer der einzelnen Teilnehmenden auf der Qualifikationsliste.

### 3.5 Code J+S

Eintrag „30“

### 3.6 Kursperiode/Mutationen/Anzahl entschädigte Kurstage

Einteiliger Kurs

2.2 Kursperiode	Anfangsdatum bis Schlussdatum
2.3 Mutationen	Unter Mutationen sind Absenzen (Beurlaubung, Krankheit, Unfall) an Kurstagen zu vermerken.
2.4 Anzahl entschädigte Kurstage	Entschädigungsberechtigte Tage (Reisetag(e)* **)

Mehrteilige Kurse

2.2 Kursperiode	Anfangsdatum letzter Teil bis Schlussdatum letzter Teil
2.3 Mutationen	Beginn 1. Teil – Schluss 1. Teil (dito für 2. Teil)
2.4 Anzahl entschädigte Kurstage	Entschädigungsberechtigte Tage (Reisetag(e)* **)

\* Differenz zu den effektiven Tagen (Datumsdifferenz[en]): . 1 Tag = Datum 1. Tag (Reisetag)  
. 2 Tage = Datum 1. Tag und Datum letzter Tag (Reisetage) unter 2.3 bzw. rechtsbündig und/oder 2.4, falls zuwenig Platz unter 2.3

\*\* Differenz zu den effektiven Tagen (Datumsdifferenz[en]) > 2 Tage → Anfangsdatum + entschädigungsberechtigte Tage = Enddatum

### 3.7 User-Id

Jeweiliger Benutzername des/r SachbearbeitersIn

Diese Weisung tritt am 1. Juli 2006 in Kraft und ersetzt jene vom 1. Januar 2003

Ausgabe: 1.8.2006  
Herausgeber: Bundesamt für Sport BASPO  
Internet: [www.jugendundsport.ch](http://www.jugendundsport.ch)